

§ 6 WaffG Besitz

WaffG - Waffengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.10.2025

1. (1) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.
2. (2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 01.01.9000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at